VERBINDLICHER BAULEITPLAN

FÜR EIN WOCHENENDHAUSGEBIET IN DER GMD. PIESBACH

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates von 15.1.1964 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Piesbach durch das ~~Kreisbauamt~~ Amtsbauamt Homburg

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	siehe Zeichnung
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Wochenendgebiet
2.1.1. zulässige Anlagen	Wochenendhäuser
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	1
3.2 Grundflächenzahl	
3.3 Geschoßflächenzahl	
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	max. 60 qm
4 Bauweise	Einzelhäuser mindest. 20 m Abst.
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
6 Stellung der baulichen Anlagen	
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	8 Ar
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nach §12 Abs. 2 der Baunutzungs.VO
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	
15 Verkehrsflächen	siehe Zeichnung
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	
17 Versorgungsflächen	
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und - leitungen	
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	nach Wahl
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	~~1m Drahtzaun mit beiderseitiger lebender Hecke~~
~~29 Umzäunung~~	

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABL. S. 293).

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABL. S. 293).

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1

2

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen — Privatwege
- 269.05 Geplante Straßen, Höhen ü. NN
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung
- Geschoßzahl, Dachneigung
- GRZ/GFZ Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- Garage u. Einfahrten
- Schutzfläche von der Bebauung freizuhalten, gärtnerische Nutzung

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen von 12.4.1965 bis zum 12.5.1965. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 17.5.1965 beschlossen.

Piesbach, den 18.5.1965

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den 25.6.1965/1255

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 8.8.1965 ortsüblich bekanntgemacht.

Piesbach, den 9.8.1965

Der Bürgermeister